

Auswertung World-Café Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) vom 20.03.2015

a) Allgemein

- Interesse an der Umsetzung und Anerkennung von PIK aus Sicht der Naturschutzbehörden und Vertretern der Kommunen
- Unsicherheit auf Seiten der Landwirtschaft (lediglich ein Vertreter anwesend)
- Vier Fragen wurden gestellt

a) Rahmenbedingungen

- Es besteht große Unsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Maßnahmen, die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung/baurechtlichen Eingriffsregelung und aus Sicht des Greenings durchgeführt werden
- Eine klare Abgrenzung zu den Maßnahmen, die die Landwirtschaft aufgrund von Auflagen der EU oder anderer Förderprogramme durchführen muss ist zu definieren speziell im Grünland
- Speziell im Land Sachsen festgelegte Vorgaben zur Umsetzung der EU-Agrarförderung sind von PIK zu trennen
- Hinweise zur rechtlichen Sicherung sind zu erarbeiten und als Grundlage für die Vertragsgestaltung zu dokumentieren
- Die nachhaltige Sicherung und Dokumentationspflicht getrennt nach den jeweiligen Instrumenten (naturschutzrechtliche / baurechtliche Eingriffsregelung / Maßnahmen aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen) ist sicherzustellen
- Fachliche Ableitung geeigneter Maßnahmen und die entsprechende räumliche Verortung wird aus Sicht der Naturschutzbehörden als unkritisch betrachtet
- Eine reine Extensivierung von Nutzungen (z.B. Lerchenfenster, Lichtäcker, extensivere Nutzung von Ackerschlägen) wird nicht als Kompensationsmaßnahme betrachtet und wäre demnach nicht anrechenbar (Sichtweise Naturschutzbehörde Nordsachsen)
- Nur die dauerhafte Nutzungsänderung kann als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden -> damit würde eine Reihe der „gängigen“ PIK als ungeeignet gelten (Sichtweise der Naturschutzbehörde Nordsachsen)
- Für die Stadt Leipzig existiert ein Stadtratsbeschluss, der eine weitere Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen ausschließt

- Die Einordnung von PIK in vorhandene Ökokonten speziell vor dem Hintergrund der Einnahmeverbesserung von Landwirten sollte untersucht und die rechtlichen und verfahrenstechnischen Anforderungen ermittelt und dokumentiert werden

a) Welche Maßnahmen sollten wo realisiert werden?

- Es sollte geprüft werden, inwieweit Gewässerrandstreifen sowie die Bereiche der Aue für die Umsetzung und Erprobung von PIK genutzt werden können
- Eine räumliche und funktionale Kombination mit vorhandenen Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Waldflächen) sollte geprüft werden
- Der konkrete Flächenbedarf aus Sicht von Zielartenkollektiven sollte herangezogen werden
- Ein gesamträumliches Konzept auf der Grundlage einer Defizit- und Potentialanalyse ist als Grundlage für die Festlegung von Suchräumen zu erarbeiten -> darauf aufbauend ist festzulegen, ob Suchräume für Maßnahmen in Defizit- oder Potentialräumen anzuordnen sind
- Ein Maßnahmenkatalog vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zusammenzustellen, um eine effektive Auswahl und Umsetzung auch in anderen Räumen zu ermöglichen

Die Landwirtschaftsbehörde des Landkreises Leipzig und die Naturschutzbehörde des Landkreises Nordsachsen haben sich bereit erklärt, bei der Erprobung und verfahrensrechtlichen Umsetzung aktiv mitzuarbeiten. Die Stadt Leipzig (Liegenschaftsamt) hat grundsätzlich großes Interesse an der Integration und der Implementierung in vorliegende Ökokontokonzepte.

Aufgestellt Bernburg, 25.03.2015

Matthias Pietsch